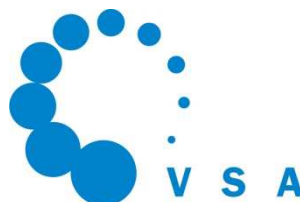


Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute
Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux
Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque
Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70
F: 043 343 70 71

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
3003 Bern

Mail: energiestrategie@bfe.admin.ch

Glattbrugg, 8. Mai 2017

Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken herzlich für die Gelegenheit, zur Energiestrategie 2050 Stellung nehmen zu können (Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050).

Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ist der massgebende schweizerische Verband für den Gewässerschutz und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen, integralen Wasserwirtschaft. Wir sind zudem die Generalisten für alle Fragen des Wassers. Der VSA wurde 1944 gegründet. Er ist der Zusammenschluss der Schweizer Gewässerschutzfachleute. Seine Ziele erreicht der VSA durch professionelle Ausbildungsangebote, Normen zu Sicherheit und Qualität, Informationen über den Gewässerschutz sowie über politisches Engagement.

Unterstützung der Energiestrategie 2015

Grundsätzlich unterstützen wir die Energiestrategie 2050. Unsere Ziele und Tätigkeiten zielen auf den Gewässerschutz, und deshalb äussern wir uns im Folgenden zu den neuen Bestimmungen zur Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserkraft und natürlich zu allen relevanten Verordnungen, die die Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien und den schonenden Umgang mit Ressourcen betreffen.

Der VSA und seine Mitglieder und Anlagenbetreiber (insbesondere Abwasserreinigungsanlagen ARA) haben schon immer das Ziel verfolgt, den Gewässerschutz so effizient und umweltschonend

wie nur möglich zu betreiben und die anfallenden erneuerbaren Ressourcen vollständig und hochwertig zu nutzen

Wir befürworten Ihre Stossrichtung in der Vernehmlassung und begrüssen es sehr, wenn die Verordnung möglichst bald umgesetzt und u.a. die Warteschlange der KEV bald und möglichst vollständig abgebaut werden könnte, um die erneuerbare Stromproduktion in der Schweiz zu steigern.

Im Sinne unserer gemeinsamen Zielsetzung erlauben wir uns, Ihnen noch folgende Anträge zur weiteren Optimierung zu unterbreiten.

CO₂-Verordnung

Wir sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden, haben jedoch noch folgende Bemerkungen:

- Das Bewilligungs- und Umsetzungsverfahren von Kompensationsbescheinigungen ist vom BAFU für die Praxisanwendung weiter in Richtung Vereinfachung, Planbarkeit für Investoren und Beschleunigung zu optimieren, auch um den administrativen Aufwand des Bundes zu senken.
- Wir begrüssen ausdrücklich, dass in Art. 106 beim Einsatz der Mittel der Globalbeiträge explizit auch die Abwärme aufgeführt ist.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir haben keine Bemerkungen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wir sind mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden und haben noch folgende Bemerkungen:

- Wir bedauern, dass die Förderung über die KEV beschränkt wird, da dies in unseren Bereichen nicht mehr zur gewünschten Steigerung der erneuerbaren Stromproduktion führt. Wir begrüssen aber im positiven Sinne eine Erhöhung der Gesamtmittel für die erneuerbare Stromproduktion sowie die Flexibilisierung der Stromtarife je nach Angebot und Nachfrage im Sinne einer Verbesserung der Versorgungssicherheit und auch die Eigenverbrauchsmöglichkeit.
- Wir bedauern auch, dass für die eingereichten Gesuche, die seit Jahren noch nicht behandelt bzw. bewilligt wurden, die Spielregeln im Vergleich zum Einreichdatum verändert werden sollen und damit die Planungssicherheit nicht mehr gewährleistet wird und auch unnötige Aufwendungen für die Vorabklärungen bei Projekten gemacht wurden, die angesichts der neuen Voraussetzungen nicht mehr realisiert werden. Die Planungssicherheit ist für jeden Investor insbesondere bei nicht wirtschaftlichen Projekten für die Realisierung ein entscheidender Punkt.
- Wir unterstützen sehr, dass das Programm von ProKilowatt gemäss Angaben des BFE bis 2030 weitergeführt wird und möchten beantragen, dass dafür auch ein angemessener Betrag sichergestellt wird.

- Wir gehen davon aus, dass Trinkwasserkraftwerke zwischen EVS und Investitionsbeiträgen wählen können, sonst möchten wir beantragen das zu ergänzen.
- Art. 2: Wir begrüßen ausdrücklich, dass bei der Biomasse Rückstände und Abfälle explizit aufgeführt werden.
- Art. 3: Wir begrüßen ausdrücklich, dass als Neuanlage gilt, wenn eine bestehende Produktionsanlage komplett ersetzt wird.
- Art. 10: Wir begrüßen, dass Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen von der Untergrenze ausgeschlossen werden.
- Art. 13: Wir bedauern, dass der ökologische Mehrwert nicht auf den geförderten Bereich bezogen wird und z.B. zwischen erneuerbarer Strom- und Wärmeproduktion nicht genauer differenziert wird (zumal in Art. 87 bei den anrechenbaren Investitionen für die Förderung von Nah- oder Fernwärmenetze, wie sie auf ARA oft vorhanden sind, ausgeschlossen werden, im Gegensatz zum ökologischen Mehrwert), da dies den Anreiz für einen Ausbau von entsprechenden Wärmeverbänden verhindert.
Antrag: Wir schlagen vor, genauer zwischen erneuerbarer Strom- und Wärmeproduktion zu differenzieren und entsprechende Prioritäten zu setzen.
- Art. 15: Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW.
Antrag: Wir schlagen vor, diese Limite für *Wasserversorgungen* und *Abwasserreinigungsanlagen* auf 100 kW zu erhöhen.
- Art. 73, b.:
Antrag: Wir beantragen eine differenzierte Unterteilung bei Kläranlagen: *250'000 Franken bei Kläranlagen über 50'000 EW, 100'000 Fr. bei Kläranlagen unter 50'000 EW.*
- Art. 87, d:
Antrag: Wir beantragen, dass Anlagen für den Betrieb von Fernwärme-/Fernkältenetzen aus erneuerbaren Quellen und Abwärme (nicht nur beschränkt auf Biomasseanlagen) in geeigneter Form von Fördermitteln profitieren können. Diese stehen in harter Konkurrenz mit der Öl- und Gasbranche. Erst mit einer weiteren Erhöhung der CO₂-Abgaben kann hier ein gewisser Ausgleich erreicht werden.
- Anhang 1.5, 2.2.4 b.2.: Um Missverständnissen vorzubeugen und den Bereich klar zu definieren, beantragen wir, Kläranlagen bei den übrigen Anlagen explizit von der Verpflichtung für den Anteil der extern genutzten Wärme auszuschliessen, wie das beim Investitionsbetrag für Biomasseanlagen im Anhang 2.3 oder bei den Anlagen mit Landwirtschaftsbonus der Fall ist. Die Verpflichtung der Wärmenutzung der WKK-Anlagen oder den Einsatz erneuerbarer Energien für die Energieanlage ist für alle Anlagen richtig.
Antrag: Wir beantragen, Anhang 1.5 Art. 2.2.4 b.2. wie folgt anzupassen: Bei den übrigen Anlagen (*mit Ausnahme von Kläranlagen*) muss der Anteil der...
- Wir befürchten, dass die Verpflichtung zur Direktvermarktung grundsätzlich schwierig sein wird, da bis heute noch kein Direktvermarkter aktiv aufgetreten und bekannt ist.

Energieverordnung (EnV)

Wir sind mit der Richtung der Anpassungen grundsätzlich einverstanden und begrüßen, dass neu präzisiert wird, ab welcher Grösse bzw. Bedeutung Wasserkraftwerke von nationaler Bedeutung sind. Damit werden bisherige Unklarheiten bei der Abwägung von Schutz und Nutzen bereinigt.

Wir begrüßen ebenfalls, dass der Schwellenwert für steuerbare Anlagen (mit zeitlich flexibler Produktion) tiefer ist als für die übrigen Anlagen, da diese einen höheren Nutzen haben. Dass bestehende Anlagen schon bei kleinerer Grösse bzw. Bedeutung nationales Interesse erlangen, erscheint uns grundsätzlich sinnvoll, denn wir ziehen eine Nutzung der bestehenden Standorte der Nutzung von neuen – bisher unbeeinträchtigten – Standorten vor.

Wir denken jedoch, dass die Schwellenwerte zur Erlangung nationaler Bedeutung insbesondere für neue Wasserkraftwerke deutlich zu tief angesetzt sind.

Antrag: Wir beantragen, dass diese Schwellenwerte höher angesetzt werden. Die genauen Werte sollen unter Einbezug der wesentlichen Akteure (Bundesämter, Kantone, Naturschutzverbände etc.) erarbeitet werden. Wir erwarten die Grössenordnung gemäss Studie von BG Ingenieure (Studie Kriterien für nationales Interesse, Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Energie, BG, Ecoplan, ecoptima, Bern, 17.07.2013) in welcher die Schwellenwerte für Wasserkraft ca. um einen Faktor 4 höher angesetzt werden (Schwellenwert für Neuanlagen 10 – 20 MW \approx 45°–90°GWh/a, für Erweiterungen die Hälfte). Zusätzlich soll ein minimaler Winterproduktionsanteil erreicht werden, z.B. 25 – 30% der Jahresproduktion.

Wir begrüßen, dass gemäss Art. 12 EnG Wasserkraftwerke innerhalb von Biotopen von nationaler Bedeutung sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten ausgeschlossen werden. Gemäss Art. 10 EnV betrifft dieser Ausschluss allerdings nur Anlagen, die innerhalb der jeweiligen Perimeter liegen.

Antrag: Wir beantragen, dass nicht die Lage der Anlagen, sondern ihre Auswirkungen auf die Biotope massgeblich sind, dass also Anlagen mit derartigen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Art. 59: Wir bedauern, dass öffentliche Bauten ausgeschlossen werden, da auch diese Wirtschaftlichkeitsüberlegungen machen müssen.

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Wir haben keine Bemerkungen.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Wir begrüßen die Anpassungen, insbesondere die Ausnahmeregelung bei Kleinanlagen (Art. 3).

Kernenergieverordnung (KEV) und Landesgeologieverordnung (LGeolV)

Keine Bemerkungen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Wir begrüssen die Einführung von intelligenten Messsystemen, da diese die Stromversorgungssicherheit erhöhen.

Wichtig ist dabei, dass die Endverbraucher die Wahl haben, Lastverschiebungen vorzunehmen oder auch nicht. Dies ist z.B. für Kläranlagen oder Wasserversorgungen sehr wichtig, damit sie ihren Hauptzweck erfüllen können, nämlich die Reinigung des Abwassers zum Schutz der Gewässer bzw. jederzeit und ausreichend sauberes Trinkwasser zu liefern.

Bei allfälligen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Beat Kobel, Koordinator der Stellungnahme und Fachgebietszuständiger «Energie» im VSA Centre de Compétences «Abwasserreinigung», oder Christian Abegglen, Leiter des VSA Centre de Compétences «Abwasserreinigung» oder Stefan Hasler, Direktor VSA.

Freundliche Grüsse



Stefan Hasler
Direktor VSA

Kontakte:

Stefan Hasler
VSA-Geschäftsstelle
Europastrasse 3
Postfach
8152 Glattbrugg
Tel.: 043 343 70 72
stefan.hasler@vsa.ch

Christian Abegglen
Stadt Zürich,
Entsorgung und Recycling Zürich
Bändlistrasse 108
8010 Zürich
Tel. +41 44 645 52 63
christian.abegglen@vsa.ch

Beat Kobel
Ryser Ingenieure AG
Engestrasse 9
Postfach 826
3000 Bern 9
Tel. +41 31 560 03 03
beat.kobel@rysering.ch